

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die landwirtschaftliche Rentenbank

A. Zielsetzung

Das Emissionsvolumen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, Frankfurt, beträgt das Zehnfache des Kapitals. Der daraus resultierende Emissionsspielraum beläuft sich zur Zeit auf rund 70 Millionen DM. Um der Bank ihren gesetzlichen Auftrag zur Beschaffung und Gewährung von Krediten für die Land- und Ernährungswirtschaft durch optimale bank- und betriebswirtschaftlich sachgerechte Inanspruchnahme des Kapitalmarktes zu ermöglichen, muß das Emissionsvolumen der Bank erhöht werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine Erhöhung des Emissionsvolumens auf das Fünfzehnfache des Kapitals der Bank vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 550 16 — Re 8/81

Bonn, den 16. Juli 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 502. Sitzung am 10. Juli 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die landwirtschaftliche Rentenbank

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1245), wird das Wort „zehnfachen“ durch das Wort „fünfe-zehnfachen“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) hat als zentrales Kreditinstitut die Aufgabe, die Land- und Ernährungswirtschaft mit Krediten zu versorgen. Die längerfristigen Mittel beschafft sie sich vor allem durch Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen. Gegenwärtig ist sie berechtigt, bis zum zehnfachen Betrag ihres Kapitals auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszugeben, die nach Maßgabe des § 18 gedeckt sind.

Aufgrund des gestiegenen Kreditbedarfs in der Agrar- und Ernährungswirtschaft — entsprechend der Kreditentwicklung in der übrigen Wirtschaft — ist das Geschäftsvolumen der LR kontinuierlich gewachsen. Die Wachstumsrate des Darlehensgeschäftes lag im Durchschnitt der letzten zehn Jahre bei rd. 12 v. H. jährlich. Als Spezialkreditinstitut unterliegt die LR gesetzlichen Geschäftsbeschränkungen, die die Möglichkeit der LR begrenzen, andere Refinanzierungsquellen zu erschließen. So ist es der LR nicht gestattet, unbeschränkt das Einlagengeschäft zu betreiben.

Die LR wird ohne Änderung des Errichtungsgesetzes in diesem Jahr die Grenze ihres zulässigen Emissionsvolumens erreichen. Dies liegt vor allem daran, daß die LR keine Möglichkeit einer Außenfinanzierung ihres Eigenkapitals hat, sondern ihr Eigenkapital ausschließlich selbst erwirtschaften muß. Sie hat — vor allem auch wegen zinsgünstiger Kreditgewährungen im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabenstellung — ihr Eigenkapital nicht in der Höhe der Kreditnachfrage anheben können. Im Interesse der weiteren Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben sollte daher die Umlaufgrenze angehoben werden.

Unter der Annahme, daß künftig die Zuwachsrate der Darlehen durchschnittlich 10 v. H. jährlich beträgt, und daß mindestens 50 v. H. des Zuwachses

über Inhaberschuldverschreibungen finanziert wird, ist damit zu rechnen, daß eine Anhebung der Umlaufgrenze auf das 15fache des Kapitals dem Finanzierungsbedarf der Bank bis mindestens 1987 Rechnung trägt. Dabei wird unterstellt, daß das Eigenkapital jährlich im gleichen Umfang steigt, wie im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

Eine Erhöhung der Umlaufgrenze auf das 15fache des Kapitals ist im Vergleich zu anderen Emissionsinstituten vertretbar. Die bundesunmittelbaren Emissionsinstitute haben — wie die Landesbanken — entweder überhaupt keine Begrenzung des Emissionsvolumens (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Deutsche Pfandbriefanstalt, Lastenausgleichsbank, demnächst auch Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank — DSLB —) oder sie haben — wie die DSLB z. Z. — eine Umlaufgrenze, die der der privaten Hypothekenbanken entspricht und in den § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 Hypothekengbankgesetz geregelt wird (50faches Eigenkapital für alle Refinanzierungsmittel unter Einbeziehung der Einlagen und Darlehen). Lediglich die Deutsche Genossenschaftsbank hat eine mit dem 15fachen des Eigenkapitals vergleichsweise niedrige Umlaufgrenze.

Der Schutz der Emissionsgläubiger wird durch die erhöhte Umlaufgrenze nicht entscheidend beeinträchtigt. Denn auch für das erweiterte Emissionsvolumen ist die für die Gläubiger entscheidende Sicherheit in Form einer dem Emissionsvolumen entsprechenden Deckungsmasse erforderlich. Die Qualität der Deckung entspricht bei der LR den Sicherheitsanforderungen anderer, sogar mit höheren Umlaufgrenzen ausgestatteter Kreditinstitute. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die Schuldverschreibungen der LR nach § 18 Abs. 3 mündelsicher sind. Eine Anhebung auf das 15fache erscheint bonitätsmäßig vertretbar.